



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher Allgemeine Informationen zur Prüfung (alle Sprachen)

(Stand: November 2025)

Bekanntgabe:

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung -, werden Staatliche Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21.10.1997 (GBl. S. 484; geändert laut K.u.U. 2004, S. 51/52) in den Sprachen **Englisch, Französisch, Hindi, Punjabi, Spanisch und Urdu** durchgeführt.

Prüfungstermine:

Der **schriftliche Teil** der Prüfung findet an zwei Tagen, am **29. und 30. April 2026**, in Karlsruhe statt.

Der **mündliche Teil** der Prüfung wird voraussichtlich im **Oktober 2026** ebenfalls in Karlsruhe durchgeführt. Diese Termine sind für alle Sprachen, die unsere Prüfungsstelle prüft, verbindlich.

Anmeldung zur Prüfung:

Die Anmeldung zur Staatlichen Prüfung erfolgt per Antragstellung bei der Prüfungsstelle der Abteilung 7 - Schule und Bildung -, des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Der Anmeldeschluss für die Zulassung ist der 15. März 2026 (Posteingang).

Später eingehende Zulassungsanträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Anmelde- und andere vom Regierungspräsidium gesetzten Fristen, z.B. für die Nachreichung von Unterlagen, sind verbindlich. Ein Nichteinhalten der gesetzten Fristen (Ausschlussfristen) führt zur Nichtzulassung.

Es kann **pro Prüfungsjahr** nur die Prüfung **in einer der genannten Sprachen** abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen:

Für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung sind die in § 4.1 der Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen lückenlos nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der Prüfungsordnung sind neben dem geforderten Bildungsabschluss eine berufsqualifizierende Ausbildung bzw. ein Hochschulstudium oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit bzw. eine mindestens sechsjährige nebenberufliche Tätigkeit als Übersetzer und/oder Dolmetscher.

1. Zur **berufsqualifizierenden Ausbildung als Übersetzer** zählen u.a.

- eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Übersetzer,
- ein abgeschlossenes Bachelorstudium zum Übersetzer/Dolmetscher
- ein abgeschlossenes philologisches Hochschulstudium in der Prüfsprache (Master, Diplom, Staatsexamen, Magister, Doktorat),
- ein beständenes Vordiplom einer Hochschule, die zum Übersetzer ausbildet, in der Hauptfachsprache,
- gleichwertige ausländische Abschlüsse wie oben.

2. Zur **berufsqualifizierenden Ausbildung als Dolmetscher** zählen u.a.
- eine abgeschlossene Ausbildung als Dolmetscher.

Bitte beachten Sie bei einer Anmeldung zur Dolmetscherprüfung, dass eine sehr hohe Merk- und Konzentrationsfähigkeit sowie **eine spezielle Mitschrifttechnik** Voraussetzungen sind, die üblicherweise ohne gezielte Ausbildung oder ständige berufliche Übung nicht vorhanden sind. Wir verweisen insoweit auf § 7 der Prüfungsordnung.

3. **Keine berufsqualifizierenden Ausbildungen** im Sinne der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher sind z.B.:
- IHK-Abschlüsse sowie allgemeine Sprachschulabschlüsse wie Wirtschaftskorrespondent/in, Fremdsprachenkorrespondent/in und Europasekretär/in,
 - ausländische Vor- und Zwischenprüfungen,
 - das Teilbestehen von Hochschulprüfungen,
 - reine Sprachkurse, Zertifikate, Zeugnisse oder Diplome in- und ausländischer Sprachschulen,
 - ein bestandenes Vordiplom oder eine bestandene Zwischenprüfung eines reinen Philologiestudiums oder Magisterstudiums (soweit nicht unter 1. aufgeführt).

4. **Hauptberufliche Tätigkeit und nebenberufliche Tätigkeit** im Sinne der Prüfungsordnung:
Die Gleichwertigkeit einer beruflichen Tätigkeit mit einer berufsqualifizierenden Ausbildung muss durch Nachweise über Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit durch den/die Arbeitgeber erbracht werden. Nur eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung kann bei der Antragstellung berücksichtigt werden.
Die berufliche Tätigkeit, die einer berufsqualifizierenden Ausbildung entspricht, kann unter anderem
- aus einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit als Übersetzer und/oder Dolmetscher im Angestelltenverhältnis oder als Freiberufler
 - aus einer mindestens sechsjährigen beruflichen Nebentätigkeit als Übersetzer und/oder Dolmetscher im Angestelltenverhältnis oder als Freiberufler bestehen.

Die allgemeinen und besonderen Prüfungsanforderungen (§§ 6,7 der Prüfungsordnung) müssen in jedem Fall erfüllt werden.

Gebühren:

	<i>Antragsbearbeitung</i>	<i>Prüfungsgebühr</i>	<i>Gesamtgebühr</i>
Staatl. Übersetzerprüfung	50 €	300 €	350 €
Staatl. Dolmetscherprüfung	50 €	250 €	300 €
Staatl. Übersetzer- und Dolmetscherprüfung	50 €	350 €	400 €
Nichtzulassung zur Prüfung	50 €	---	50 €

Sämtliche Gebühren sind zahlbar bei Erhalt des Bescheids über die Zulassung bzw. Nichtzulassung. Der schriftlichen Benachrichtigung liegt ein Gebührenbescheid bei.

Auch bei einer Nichtzulassung fällt für die Bearbeitung des Zulassungsantrags die Gebühr von 50 € an.

Bleibt ein zugelassener Prüfungskandidat/in der Prüfung aus einem wichtigem Grund (§ 13.1.-3.) fern, wird die Prüfungsgebühr erstattet; es wird jedoch zur Deckung des Verwaltungsaufwandes

eine anteilige Prüfungsgebühr von 50 € einbehalten. Die Antragsbearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € wird in keinem Fall erstattet.

Der angegebene Zahlungstermin ist unbedingt einzuhalten, da dies ein Ausschlusstermin ist, der die Prüfungsstelle bei Nichteinhalten zum Ausschluss eines Prüfungskandidaten berechtigt.

Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher:

Wir verweisen im Übrigen auf die Prüfungsordnung, die unter einem eigenen Link einzusehen ist.

Wichtiger Hinweis zur Prüfung:

Im **schriftlichen Teil der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung** dürfen keinerlei Hilfsmittel (Wörterbücher, Notebooks, digitale Endgeräte etc.) verwendet werden.

Im **mündlichen Teil der Übersetzerprüfung** dürfen ebenfalls keine Hilfsmittel verwendet werden.

Im **mündlichen Teil der Dolmetscherprüfung** dürfen beim Verhandlungsdolmetschen Eigennamen und Zahlen notiert werden. Beim Vortragsdolmetschen ist die Beherrschung der Mitschrifttechnik Voraussetzung, da sonst nur eine lückenhafte Wiedergabe der Vorträge möglich ist.

Teilprüfung:

Über die Möglichkeit, eine Teilprüfung abzulegen, werden Sie unter dem Punkt „Informationen über die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Staatlichen Übersetzer- und Dolmetscherprüfung“ informiert.